

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

12/2026 vom 28.09.2026

Inhalt:

- **Allgemeinverfügung für den Transport von Zuckerrüben an Sonn- und Feiertagen**

Allgemeinverfügung für den Transport von Zuckerrüben an Sonn- und Feiertagen

Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.08.2026 wurde bekannt gegeben, dass für ausgewählte Regionen in Sachsen-Anhalt eine **Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für den Transport von Zuckerrüben mit Lkw über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht** gilt. Hintergrund ist das verstärkte Auftreten des durch die Schilf-Glasflügelzikade übertragene Krankheitskomplex SBR/Stolbur. Befallene Kulturen müssen nach der Ernte schnell abtransportiert und weiterverarbeitet werden, um Qualitätseinbußen vorzubeugen, eine qualitativ hochwertige Nahrungsmittelerzeugung sicherzustellen und vor allem eine weitere Ausbreitung der Erkrankung zu verhindern.

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 StVO hat das MID daher eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die nachstehenden Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von Bundesautobahnen erlassen.

Die Ausnahme gilt nur

1. für den Transport von Zuckerrüben vom Feld oder von Zwischenlagerplätzen zu den Zuckerfabriken,
2. für den Transport von Zuckerrübenschnitzeln von den Zuckerfabriken zu den Verbrauchern der Landwirtschaft und
3. für die Leerfahrten, die mit den Transporten nach Nrn. 1 bis 2 in Zusammenhang stehen.

Geltungsbereich:

Die Ausnahme gilt für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen das Auftreten der Schilf-Glasflügelzikade als Überträger des Krankheitskomplexes SBR/Stolbur im Vegetationszeitraum nachgewiesen wurde. Dies sind namentlich die folgenden Gebiete:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Landkreis Börde
- Landkreis Harz
- Landkreis Jerichower Land
- Landkreis Saalekreis
- Landkreis Salzlandkreis
- Landkreis Wittenberg
- Stadt Dessau-Roßlau
- Stadt Halle (Saale)
- Landeshauptstadt Magdeburg.



Geltungszeitraum:

Die Ausnahme gilt an den folgenden Sonn- sowie Feiertagen:

- 03./04. Oktober 2026,
- 31. Oktober 2026,
- 01. November 2026,
- 27. Dezember 2026,
- 01. Januar 2027 und
- 06. Januar 2027.

Nebenbestimmung:

Fracht- und Begleitpapiere sind mitzuführen; aus diesen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Fahrzeugkennzeichen,
- Abgangs- und Zielort des Transportes und
- genaue Bezeichnung des Transportgutes.

Die Allgemeinverfügung und damit die Ausnahmegenehmigung **tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft** und wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

Im Auftrag

gez. Christian Wolff